

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (83) 428

Vol. 1983/0162

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

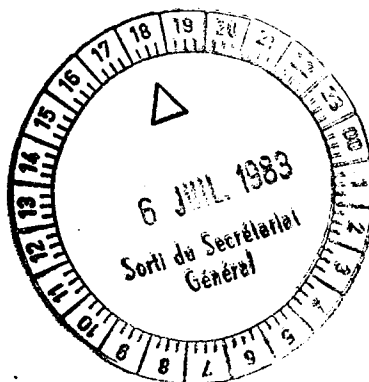
KOM(83) 428 endg.

Brüssel, den 1. Juli 1983

Vorschlag einer BESCHLUSSES DES RATES

BETREFFEND DEN ABSCHLUSS EINES ABKOMMENS ZUR ERGÄNZUNG DES ABKOMMENS
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT UND DEM HILFSWERK
DER VEREINTEN NATIONEN FÜR DIE PALÄSTINAFLUCHTLINGE (UNRWA) ÜBER
HILFSSMASSNAHMEN FÜR FLUCHTLINGE IN DEN NAHOSTLÄNDERN

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(83) 428 endg.

Begründung

Wie für das Jahr 1982 besteht die Hilfe an die UNRWA vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1983, in Anwendung des mit dem Hilfswerk geschlossenen Abkommens, hauptsächlich aus nachstehenden 3 Aktionen:

1. Ausbildungsprogramm

Auf seiner Tagung vom 27.2.1982 hat der Rat den Vorschlag der Kommission, den Antrag der UNRWA zu befürworten, grundsätzlich zugestimmt. "Diesem Antrag zufolge soll dem Hilfswerk eine gekürzte und diversifizierte Nahrungsmittelhilfe geliefert und sowohl für das Jahr 1982 als auch für das Jahr 1983 im Rahmen des Mehrjahresabkommens EWG/UNRWA ein Betrag von 16 Mio ECU zur Finanzierung des Ausbildungsprogramms der UNRWA bereitgestellt werden."

Zur Durchführung dieses Beschlusses hat der Rat am 21.12.1982 auf Vorschlag der Kommission die Änderung des Abkommens EWG/UNRWA für das Jahr 1982 beschlossen.

Zur Finanzierung der 16 Mio ECU waren die der UNRWA im Rahmen des Programms 1982 bereits zugeteilten Mengen Nahrungsmittelhilfe gestrichen worden (das heißt 42.000 Tonnen Getreide, 3.328 Tonnen Butteroil und 5.349 Tonnen Zucker) und der Gegenwert für diese Waren, nämlich 16 Mio ECU dem Hilfswerk überwiesen worden.

Für 1983 ist im Haushaltsplan für 1983 ein spezifischer Artikel vorgesehen, der die Finanzierung des Ausbildungsprogramms der UNRWA ermöglicht (Artikel 959); aber mit einem z.E. versehen ist.

Auch für dieses Jahr muß daher ein Betrag von 16 Mio ECU bei den Mitteln für die Nahrungsmittelhilfe (Kapitel 92) freigesetzt und nach Artikel 959 übertragen werden.

Die Kommission beabsichtigt, dem Rat eine Mittelübertragung von folgenden Artikeln und Posten vorzuschlagen:

- 9201 "Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide - Getreide außer Reis - Programm des Haushaltsjahrs" in Höhe des Gegenwerts von 42.000 Tonnen (die gleiche 1982 gestrichen Menge, das heißt 6.455.000 ECU.
- 9211 (1) "Nahrungsmittelhilfe in Form von Milcherzeugnissen, -Milchpulver, Programm des Haushaltsjahrs" in Höhe des Gegenwerts von 3.900 Tonnen, das heißt 4.000.000 ECU.

(1) 1983 können nicht wie 1982 Butteroillieferungen gestrichen werden, da das Programm für dieses Erzeugnis gegenüber 1982 um 8.500 Tonnen gekürzt worden ist.

- 9222 "Nahrungsmittelhilfe in Form von Zucker zugunsten der UNRWA" in Höhe von 1,4 Mio ECU, da UNRWA für 1983 keine Zuckerlieferungen wünscht.

- 924 "Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Nahrungsmittel" in Höhe von 4.145.000 Mio ECU; dies entspricht dem erforderlichen Restbetrag zur Finanzierung der 16 Mio. ECU.

2. Nahrungsmittelunterstützungsprogramm

Zu diesem Zweck sind bei Artikel 926 des Haushaltsplans 1983 4 Mio. ECU eingesetzt.

3. Sachlieferungen - Nahrungsmittelunterstützungsprogramm, Nahrungsmittelprogramm für Ausbildungsstätten und Programm zugunsten besonders bedürftiger Gruppen

Im Rahmen dieser verschiedenen Programme müssen der UNRWA 1.418 t Milchpulver, 939 t Butteroil und 1.594 t verschiedene andere Waren (Tomatenmark, Burghol, Fleischkonserven, Olivenöl, Hülsenfrüchte usw.) geliefert werden.

Die vorgesehenen Mengen an Milcherzeugnissen werden der UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfezuteilungen für 1983 geliefert.

Die Lieferung der verschiedenen anderen Nahrungsmittel (geschätzte Kosten 1.850.000 ECU) wird zu Lasten von Artikel 924 "Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Nahrungsmittel" finanziert, der für 1983 mit 23 Mio ECU ausgestattet ist.

Um der Gemeinschaft die Möglichkeit zu geben, ihren Verpflichtungen aufgrund dieser verschiedenen Programme nachzukommen, schlägt die Kommission dem Rat die Annahme des folgenden Abkommens vor:

- Abkommen zur Ergänzung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) für den Zeitraum 1. Januar - 31. Dezember 1983, das als Anlage beigefügt ist.

ANHANG

STAND DER DURCHFÜHRUNG DER VERPFLICHTUNGEN IM RAHMEN DES
ABKOMMENS EWG/UNRWA FÜR 1982

I - Nahrungsmittelhilfe in Form von Milcherzeugnissen

A. Grundrationenprogramm

a. Magermilchpulver (582 t)

M.S. BADRE	246 t	AQABA	3.12.82
M.S. CONCORDIA	336 t	ASHDOD	21.12/82

b. Butteroil (437 t)

M.S. EL COMMODORE	185 t	AQABA	29.11.82
M.S. CAP ITEA	252 t	ASHDOD	29.12.82

B. Nahrungsmittelunterstützungsprogramm

a. Magermilchpulver (1165 t)

M.S. YMIR	285 t	ASHDOD	5.12.82
M.S. THUNAR	193 t	ASHDOD	21.1.83
M.S. SEDGE	280 t	AQABA	27.2.83
	107 t	ASHDOD	} Verschiffung vorgesehen Mai 1983
	300 t	AQABA	

b. Butteroil (185 t)

MS. EL COMMODORE	80 t	AQABA	29.11.82
	105 t	ASHDOD	gelöscht Ende 82

C. Nahrungsmittelbeistandsprogramm für die Ausbildungsstätten

a. Magermilchpulver (48 t)

M.S. THUNAR	20 t	ASHDOD	21.1.83
	28 t	AQABA	Verschiffung vorgesehen Mai 1983

b. Butteroil (40 t)

M.S. EL COMMODORE	23 t	AQABA	29.11.82
	17 t	ASHDOD	gelöscht Ende 82

II - Nahrungsmittelhilfe in Form von Zucker und verschiedenen anderen Nahrungsmitteln

Barzuwendungen für das Nahrungsmittelunterstützungsprogramm

Ausbildungsprogramm

Da die Änderung des Abkommens zwischen der EWG und der UNRWA für das Jahr 1983 erst am 21.12.1982 beschlossen worden ist, konnten die Lieferungen der verschiedenen anderen Nahrungsmittel und die Zahlungen sowohl für das Nahrungsmittelunterstützungsprogramm (4 Mio ECU) als auch das Ausbildungsprogramm (16 Mio ECU) erst im April 1983 erfolgen. Ein Bericht der UNRWA über die Verwendung dieser Mittel ist der Kommission daher noch nicht zugegangen.

In jedem Fall sah das Ausbildungsprogramm, dessen Gesamtkosten für UNRWA 1982 109,480 Mio US-Dollar betrugen, folgende Finanzierungen vor:

- Primarschulen:

	<u>Schulen</u>	<u>Zahl der Kinder</u>
- Jordanien	213	131.359
- Westbank	98	39.568
- Gaza	141	77.354
- Libanon	82	32.181
- Syrien	<u>113</u>	<u>49.478</u>
	<u>647</u>	<u>329.940</u>

- Berufs- und Fachausbildungszentren:

	<u>Zahl der Studierenden</u>
- Jordanien	1.593
- Westbank	1.431
- Gaza	594
- Libanon	219
- Syrien	<u>711</u>
	<u>4.548</u>

Der Beitrag der Gemeinschaft in Höhe von 16 Mio ECU wurde im Rahmen dieses Programms verwendet.

Vorschlag einer
BESCHLUSSES DES RATES

BETREFFEND DEN ABSCHLUSS EINES ABKOMMENS ZUR ERGÄNZUNG DES ABKOMMENS
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT UND DEM HILFSWERK
DER VEREINTEN NATIONEN FÜR DIE PALÄSTINAFLÜCHTLINGE (UNRWA) ÜBER
HILFSMASSNAHMEN FÜR FLÜCHTLINGE IN DEN NAHOSTLÄNDERN

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43 und 235,
auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat mit dem Hilfswerk der Vereinten
Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) ein Abkommen über Hilfsmaßnahmen
für Flüchtlinge in den Nahostländern geschlossen (1).

Dieses Abkommen ist am 21.12.1982 (2) geändert worden, um zu berücksichtigen, daß
sich der Bedarf der von der UNRWA unterstützten Flüchtlinge geändert hat.

Dieses Abkommen ist für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1983 zu er-
gänzen.

BESCHLIESST

Artikel 1

Das Abkommen zur Ergänzung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge
(UNRWA)

(1) ABL Nr. L 392 vom 31.12.1981, S.4

(2) ABL Nr. L 371 vom 30.12.1982, S.42

Über Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge in den Nahostländern wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

der Präsident

ABKOMMEN ZUR ERGÄNZUNG DES ABKOMMENS ZWISCHEN DER
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT UND DEM HILFSWERK
DER VEREINTEN NATIONEN FÜR DIE PALÄSTINA-FLÜCHTLINGE
(UNRWA) ÜBER HILFSSMASSNAHMEN FÜR FLÜCHTLINGE IN DEN
NAHOST-LÄNDERN

Artikel 1

Der beigefügte Anhang III ergänzt das Abkommen und ist Bestandteil desselben.

Artikel 2

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in englischer, deutscher, dänischer, französischer, griechischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften

Im Namen des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge
(UNRWA)

ANHANG III

Zeitraum vom 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1983

1. Sachlieferungen

- Programm für die Verteilung von Rationen an besonders bedürftige Gruppen

- . 258 t vitaminisiertes Magermilchpulver
- . 630 t Butteroil
- . 420 t Tomatenmark
- . 420 t Burghol
- . 571 t Fleischkonserven

- Nahrungsmittelunterstützungsprogramm

- . 1.135 t vitaminisiertes Magermilchpulver
- . 257 t Butteroil

- Nahrungsmittelbeistandsprogramm für die Ausbildungsstätten

- . 25 t vitaminisiertes Magermilchpulver
- . 52 t Butteroil
- . 82 t Hülsenfrüchte
- . 45 t Burghol
- . 30 t Olivenöl
- . 25 t Tomatenmark
- . 3 t Tee

2. Barzuwendungen

- Programm für die Verteilung von Rationen an besonders bedürftige Gruppen
und Nahrungsmittelbeistandsprogramm für die Ausbildungsstätten

. Zahlung je Tonne tatsächlich erhaltene Ware	USD	40
---	-----	----

- Nahrungsmittelunterstützungsprogramm

• Barbeitrag zu den Betriebskosten des Nahrungsmittelunterstützungsprogramms	Gegenwert von 4.000.000 ECU in USD
--	------------------------------------

- Ausbildungsprogramm

• Beitrag zur Finanzierung des Ausbildungs-	Gegenwert von
Programms	16.000.000 ECU in USD

3. Nahrungsmittel, die auf dem Gemeinschaftsmarkt gekauft werden müssen

- Corned beef: 495,420 t

- Tomatenmark: 29,669 t

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften

Im Namen des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge